

NEWS LINE

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Steuerrecht
- Top 6: AML/Sanktionen
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM JÄNNER 2024 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN

NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE / FMA-KIM-V

Unverändert ist evident, dass sich die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen seit Mitte 2022 grundlegend geändert haben. Schon allein durch die Zinswende ist die Immobilienkreditvergabe nachhaltig zurückgegangen. Der Einbruch des Neukreditvolumens ist evident. *Weiterhin ist die Bundespartei intensiv bemüht, zumindest die unterschiedlichen Ausnahmekontingente auf ein Kontingent in Höhe von 20% zusammenzufassen und damit auch eine gewisse bürokratische Vereinfachung vorzusehen.* Die Schaffung eines einheitlichen Ausnahmekontingentes in Höhe von 20% würde helfen das Ziel der leichteren Anwendung der Ausnahmekontingente zu erreichen, ohne die Zielsetzungen der Verordnung in Frage zu stellen.

In Deutschland, wo derzeit noch keine Kreditnehmer-bezogenen Beschränkungen bei der Vergabe von Wohnimmobilienkreditverträgen möglich sind, hat Finanzminister Lindner einen Gesetzesentwurf vorgelegt, wonach zukünftig die BaFin ermächtigt werden soll, Kreditnehmer-bezogene Beschränkungen bei Wohnimmobilienkrediten vorzugeben.

EINIGUNG ZUM EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

- In der Trilogverhandlung ist es im Jänner zu einer finalen Einigung zwischen Rat und EU-Parlament über den Inhalt der neuen EU-Anti-Geldwäsche-Verordnung und der 6. Geldwäsche-Richtlinie gekommen. *Die finalen Texte wurden Mitte Februar im Ausschuss der Ständigen Vertreter beschlossen. Nach Annahme durch die Ministerebene des Rates und durch das EU-Parlament erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU.*
- Die finale Entscheidung, wo der Sitz der neuen EU-Geldwäschebehörde AMLA liegen wird, ist noch ausständig. *Die öffentlichen Anhörungen mit den Bewerbern haben am 30.1.2024 stattgefunden.* Um den AMLA-Sitz bewerben sich neben Wien noch Paris, Frankfurt, Dublin, Rom, Madrid, Vilnius, Riga und Brüssel. *Am 22.2.2024 findet dazu zwischen Rat und EU-Parlament eine Sitzung statt, in der die Entscheidung über den Sitzstaat fallen könnte.*
- Das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards wird bis Ende 2025 umzusetzen sein und ab 1.1.2026 in Kraft treten, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht.
- Die AMLA wird frühestens am 1.1.2025 ihre Tätigkeit aufnehmen, wobei die operative direkte Aufsichtstätigkeit 2027 starten wird.

Die Barzahlungsobergrenze wurde mit 10.000 EUR festgelegt, bei Barzahlungen von 3.000 EUR bis 10.000 EUR müssen die Verpflichteten die Identität des Zahlers feststellen. Händler wertvoller Güter inkl. Juweliere, Goldschmiede und Händler von „Luxusautos“ haben die Sorgfaltspflichten zu erfüllen, unabhängig von der Art der Zahlung.

Wirtschaftliches Eigentum wird wie bisher definiert als Eigentum ab einer Beteiligungsschwelle von 25 % plus eine Aktie; dies gilt zukünftig jedoch auch für die dahinterliegenden Beteiligungsebenen. Zu den Grundbüchern soll es einen einheitlichen Zugang für die zuständigen Behörden geben. Weiters wird es Verschärfungen bei der PEP-Regulierung geben. *Unter anderem werden zukünftig auch alle Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten.* Auch die Aktualisierungspflichten bei den Kundendaten werden verschärft.

Einigung zur AMLA-VO:

In den Trilogverhandlungen war bereits Ende 2023 eine vorläufige Einigung zur neuen EU-weiten Anti-Geldwäschebehörde (AMLA) erzielt worden:

- Die AMLA soll direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über risikobehaftete Unternehmen im Finanzsektor haben. Die AMLA wird die Befugnis erhalten, bestimmte Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbietern von Krypto-Vermögenswerten, direkt zu beaufsichtigen, wenn sie als risikoreich gelten oder grenzüberschreitend tätig (in mindestens sechs Mitgliedstaaten) sind. Die AMLA soll eine Auswahl von Kredit- und Finanzinstituten treffen, die in mehreren Mitgliedstaaten ein hohes Risiko darstellen. Die ausgewählten Verpflichteten sollen von gemeinsamen Aufsichtsteams (joint supervisory teams) unter der Leitung der AMLA beaufsichtigt werden, die u.a. Bewertungen und Überprüfungen durchführen sollen. Die Behörde soll die Aufsicht über bis zu 40 Gruppen und Unternehmen im ersten Auswahlverfahren erhalten, verbunden mit der Kompetenz Strafen zu verhängen. Für nicht ausgewählte Verpflichtete (ergo weniger risikoreiche Einheiten) würde die AML/CFT-Aufsicht in erster Linie auf nationaler Ebene bleiben.
- Darüber hinaus wird die AMLA mit dem EU-AML-Package ca. 70-80 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten.
- Die AMLA wird auch Kompetenzen im Bereich der Finanzsanktionen, insb. der Russland-Sanktionen übernehmen.
- Die AMLA soll auch eine unterstützende Rolle in Bezug auf Nicht-Finanzsektoren haben und die Financial Intelligence Units (FIUs) in den Mitgliedstaaten koordinieren. Für den Nicht-Finanzsektor soll die AMLA eine unterstützende Rolle spielen, indem sie Überprüfungen durchführen und mögliche Verstöße bei der Anwendung der AML/CFT-Bestimmungen untersuchen soll. Die AMLA soll die Befugnis haben, unverbindliche Empfehlungen abzugeben. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen in der Lage sein, freiwillig ein College für ein grenzüberschreitend tätiges Nicht-Finanzunternehmen einzurichten, wenn dies als notwendig erachtet wird.
- Die AMLA soll auch die Verwaltung von FIU.Net, dem IT-System für den Informationsaustausch der FIUs, innehaben.
- Umfang und Inhalt der AMLA-Aufsichtsdatenbank wird erweitert, indem die Behörde aufgefordert wird, eine zentrale Datenbank mit Informationen, die für das AML/CFT-Aufsichtssystem relevant sind, einzurichten und aktuell zu halten.
- Die AMLA soll über einen allgemeinen Verwaltungsrat verfügen, der sich aus Vertretern der Aufsichtsbehörden und der FIUs aller Mitgliedstaaten zusammensetzt, sowie über einen Exekutivrat, der das Leitungsorgan der AMLA sein wird und sich aus dem Vorsitzenden der Behörde und fünf unabhängigen Vollzeitmitgliedern zusammensetzt.
- Es soll ein verstärkter Mechanismus zur Meldung von Missständen (whistleblowing) eingeführt werden. Was die Verpflichteten betrifft, so soll sich die AMLA nur mit Meldungen aus dem Finanzsektor befassen und soll auch in der Lage sein, Meldungen von Mitarbeitern nationaler Behörden entgegenzunehmen.

BANKENAUF S I C H T

ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT (BRRD/DGSD)

Aktueller Stand:

Beteiligungsketten (sogen. Daisy Chain - Vorschlag)

Vorläufige Einigung im Trilog vom 6.12.2023; Vorläufiger Termin zur Abstimmung des Trilogergebnisses im EP-Plenum ist der 26.2.2024. Mit dem Legislativakt werden ausgewählte Bestimmungen im Zusammenhang mit der Behandlung von internen MREL in Bankenabwicklungsgruppen geschaffen und damit die BRRD und SRMR geändert. Der Daisy-Chains-Legislativakt zielt darauf ab, den Abwicklungsbehörden die Befugnis zu geben, interne MREL unter bestimmten Bedingungen auf konsolidierter Basis festzulegen. Gestattet die Abwicklungsbehörde einer Bankengruppe die Anwendung einer solchen konsolidierten Behandlung, sind die zwischengeschalteten Tochterunternehmen nicht

verpflichtet, ihre individuellen Bestände an interner MREL abziehen, wodurch die von der Kommission festgestellten nachteiligen Auswirkungen vermieden werden.

Vorschläge zur BRRD / SRMR / DGSD EU-Parlament

Vor dem Jahreswechsel gab es noch keine Sitzungen der Berichterstatter/Schattenberichterstatter, u.a. aufgrund des Wechsels bei den Grünen (MEP Urtasun ist aus dem EP ausgeschieden, MEP Kira-Marie Peter-Hansen hat für ihn übernommen). In den ersten Wochen seit Jahresbeginn gab es einige Sitzungen der Berichterstatter/Schattenberichterstatter. Die Bundessparte hat zahlreiche Änderungsanträge bei MEPs eingebracht. Viele Themenbereiche sind aber noch gar nicht diskutiert worden. Für 29.1.2024 wäre ein Termin im EU-Parlament für die Erwägung der Änderungsanträge im ECON-Ausschuss vorgesehen gewesen, der jedoch verschoben wurde. Eine Abstimmung im ECON-Ausschuss über den Bericht ist für 22.2.2024 oder 4.3.2024 geplant. Es ist aber fraglich, ob der Terminplan hält. Eine Abstimmung im Plenum soll dann für März oder April geplant sein.

Rat

Eine Einigung im Rat zeichnet sich derzeit nicht ab, wobei aber die belgische Präsidentschaft bemüht ist eine Einigung noch vor der EU-Wahl im Juni zu erreichen. Kernstück der Verhandlungen ist die Frage der Gläubigerhierarchie und wer - wenn eine mittelgroße Bank zu wenig MREL vorhält - für das fehlende Delta aufkommt (8% der Verbindlichkeiten müssen einem Bail-In unterzogen werden bevor auf Mittel aus dem Abwicklungsfonds SRF gegriffen werden darf, und bei mittelgroßen Banken ist der 8% Wert aufgrund der Bilanzstruktur - viele Retail-Kunden - oft nicht erreichbar). Es besteht auf politischer Ebene Übereinstimmung, dass für dieses Delta jedenfalls die Bankenindustrie aufkommen wird müssen.

Die Trilogverhandlungen würden jedenfalls erst frühestens im Herbst starten.

Prioritäre Anliegen der Bundessparte:

- Keine Abschaffung der Super Preference (Abschaffung des 1. Ranges gedeckter Einlagen bzw. Einlagensicherungseinrichtungen, dadurch geringere Rückflüsse für Einlagensicherung, Auswirkungen auf Finanzmarktstabilität, wenn die Einlagensicherungsfonds öfters wieder aufgefüllt werden müssen)
- Keine Bevorzugung der Abwicklung gegenüber der Insolvenz in der vorgeschlagenen Form iVm der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Public Interest Assessment. Dh Ablehnung der Ausdehnung des Abwicklungsregimes in der vorliegenden Form auf kleinere und mittlere Banken.
- Keine Ausweitung der Verwendung von Einlagensicherungsmitteln im Rahmen einer Abwicklung (Wegfall der Höchstgrenze von 50% der Zielausstattung)
- Adäquate Behandlung von Institutssicherungssystemen (IPS)

Die im Legislativentwurf angeführte Zielsetzung der Förderung des Einlegerschutzes und des Erhalts des Vertrauens der Kunden wird unterstützt. Der seitens der EU-Kommission vorgeschlagene Weg ist jedoch nicht der richtige. Mit dem Vorschlag würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend geändert. Es käme zu einer teilweisen Einführung einer europäischen Einlagensicherung „durch die Hintertür“, in dem die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungsfonds bekommen würde. Die Heranziehung der Einlagensicherungsfonds bei der Abwicklung setzt für die Abwicklungsbehörden falsche Anreize. Anstatt die von der Bankenindustrie gemeinschaftlich angesparten Mittel zu verwenden, sollte vielmehr in erster Linie das Instrument des Bail-In bei allen Gläubigern konsequent angewendet werden. Und als weitere Geldquelle steht dann ohnedies der Abwicklungsfonds zur Verfügung.

Das in Österreich angewandte Insolvenzregime sowie die etablierten Sicherungseinrichtungen haben sich - wie auch die bisherigen Sicherungsfälle klar aufgezeigt haben - als funktionsfähig und vertrauenswürdig erwiesen und wesentlich zur Sicherung der Finanzstabilität beigetragen.

Parallel zu den CMDI-Vorschlägen wird von manchen Akteuren weiterhin die Idee einer europäischen Einlagensicherung (EDIS) vorangetrieben. So hat die Berichterstatterin im EU-Parlament zu EDIS einen neuen Vorschlag unterbreitet, mit dem das Thema weiter auf der politischen Tagesordnung behalten werden soll, auch wenn eine Beschlussfassung derzeit so gut wie aussichtslos ist. Länder wie Italien drängen nach wie vor massiv auf die Einführung von EDIS.

BASEL IV

Status

Die Trilogverhandlungen wurden Ende November abgeschlossen. *Mit einer Veröffentlichung der finalen Basel IV-Texte im EU-Amtsblatt ist dennoch nicht vor Mai/Juni zu rechnen, nachdem die Texte noch in alle Amtssprachen der EU übersetzt werden müssen, auch wenn die Änderungen in der CRR bereits per 1.1.2025 in Kraft treten werden. Bei Beteiligungen und beim Output-Floor für IRB-Banken sind Übergangsfristen vorgesehen.*

Bei der Eigenkapitalunterlegung für gemeinnützige Wohnbauträger konnte in den technischen Trilogverhandlungen noch ein wichtiger Fortschritt erreicht werden, wonach in der Errichtungsphase das RWA doch nicht mit 150%, sondern nur mit **100%** angesetzt werden muss. Die EBA wurde beauftragt dazu Leitlinien zu verfassen, in denen festgelegt wird, unter welchen Bedingungen das 100% RWA gerechtfertigt ist (zB ausreichende Vorverwertungsquote, ausreichend Eigenkapital im Projekt, wobei hier auch der Wert des Baulandes angesetzt werden darf etc.).

Die Implementierung von Basel IV wird eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich bringen. Insg. gibt es in den Basel IV Texten 130 EBA-Mandate. Die EBA hat im Dezember ihre Basel-IV Road Map veröffentlicht, die einen Überblick gibt in welcher Reihenfolge die Level 2 Texte (Standards und Leitlinien) ausgearbeitet werden. Hohe Priorität genießt in diesem Zusammenhang der technische Durchführungsstandard zum Meldewesen (ITS on Reporting). Darüber hinaus arbeitet die EBA derzeit am Säule III Data Hub zur Offenlegung, wodurch kleinere und mittlere Banken entlastet werden sollen.

Die Kernanliegen der österreichischen Kreditwirtschaft zu KMU-Finanzierungen und Beteiligungen sind, nicht zuletzt durch Bemühungen der Bundessparte, weitgehend abgesichert. Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden, können auch weiterhin mit 100% RWA gewichtet werden, wenn signifikante Kontrolle über die Beteiligung besteht. Auch sind Ausnahmeregelungen für Beteiligungen in einem IPS vorgesehen. Darüber hinaus konnten wir uns erfolgreich dafür einsetzen, dass die negativen Auswirkungen des Output-Floors zumindest während einer Übergangsphase bis Ende 2032 deutlich verringert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können Banken, die zur Berechnung ihrer Kapitalanforderungen interne Verfahren verwenden, bei der Berechnung des Output-Floors Forderungen an ungeratete Unternehmen, Wohnungsbaukredite sowie Verbriefungspositionen mit deutlich geringeren Risikogewichten anrechnen.

FMA-Schreiben zu Änderungen bei der Eigenmittelunterlegung von Immobilienkrediten durch die CRR III:

Anfang Februar 2024 hat die FMA die Kreditwirtschaft auf die Änderungen durch die CRR III im Bereich der Immobilienkredite aufmerksam gemacht.

Betreffend die Zuordnung zu Risikopositionsklassen:

Im Kreditrisikostandardansatz (KSA) wird bei der Risikopositionsklasse „durch Immobilien besicherte Risikopositionen“ die Sub-Risikopositionsklasse „ADC exposures“ (acquisition, development, construction) eingeführt. Die Sub-Risikopositionsklasse Spekulative Immobilienfinanzierung (welche aktuell zu den Hochrisikopositionen zählt) entfällt, gleichzeitig wird IPRE (income producing real estate exposure) im KSA definiert. Für Risikopositionen, die gem. CRR III als ADC oder IPRE zu klassifizieren sind, kommt es in den meisten Fällen zu einer Erhöhung der Risikogewichte im KSA. Außerdem wird bei mit Immobilien besicherten Forderungen sowie bei IPRE eine wesentlich stärkere Differenzierung nach dem Besicherungsgrad (exposure-to-value, ETV) vorgenommen. Diese Änderungen treten ohne Übergangsfrist für alle Institute, die der CRR unterliegen, mit 1.1.2025 in Kraft. Die dafür notwendigen Anpassungen in den Prozessen, in der Datenverfügbarkeit, im Meldewesen und deren korrekte Implementierung in den IT-Systemen sind daher rechtzeitig umzusetzen, um eine korrekte Berechnung der Eigenmittelerfordernisse und eine adäquate Berücksichtigung in der Kapitalplanung zu gewährleisten.

Auswirkungen der Entwicklungen im Gewerbeimmobilienmarkt auf die Erfüllung des sogenannten „Hardtests“:

Gemäß Artikel 126 (3) CRR kann von der Erfüllung der in Artikel 126 (2) lit. b) genannten Bedingung nur dann abgesehen werden, wenn die Verluste aus Darlehensgeschäften, die mit Gewerbeimmobilien besichert sind, unter den in Artikel 126 (3) genannten Schwellenwerten liegen. Diese Verlustquoten werden jährlich von der FMA berechnet und gemäß den Bestimmungen des Artikels 126 (3)

CRR veröffentlicht. Die FMA weist darauf hin, dass aufgrund der steigenden Zahl an Ausfällen in diesem Segment es zu einer Überschreitung der Schwellenwerte bereits bei der nächsten Berechnung kommen könnte. Dies würde dazu führen, dass das begünstigte Risikogewicht von 50% ausschließlich dann für mit Gewerbeimmobilien besicherte Forderungen verwendet werden darf, wenn die Forderung bzw. Teile davon im Sinne des Artikels 126 (2) CRR vollständig besichert ist, was erfordert, dass alle Voraussetzungen (dh Buchstaben a) bis d) von Artikel 126 (2) CRR) erfüllt sein müssen. Ist Buchstabe b) von Artikel 126 (2) CRR nicht mehr erfüllt, kommt ein Risikogewicht von 100% oder, wenn dieses niedriger ist, das Risikogewicht des Schuldners zur Anwendung. Die strengeren Voraussetzungen sind unmittelbar nach Veröffentlichung der Hardtestergebnisse durch die FMA anzuwenden, welche voraussichtlich im 3. Quartal 2024 erfolgen wird. Auch im IRB ist der „Hardtest“ relevant (vgl. Art. 199 CRR). Hinsichtlich der Wohnimmobilien sind die regulatorischen Bestimmungen korrespondierend, wiewohl sich die Marktlage von jener der Gewerbeimmobilien unterscheidet. Durch die CRR III wird der Anwendungsbereich des „Hardtests“ zwar geändert, er bleibt aber weiterhin in beiden Ansätzen (KSA und IRB-Ansatz ohne eigene Loss Given Default-Schätzungen) von Bedeutung. Allerdings vermag der Hardtest künftig nicht bei allen IPRE das sich aus der Abhängigkeit von Zahlungsströmen aus der Immobilie ergebende Risiko auszugleichen. Für IPRE wird das Spektrum der möglichen Risikogewichte daher von 20% für 55% ETV bei Wohnimmobilien bzw. 60% für 55% ETV bei Gewerbeimmobilien bis hin zu 150% reichen. Die FMA fordert die Institute daher auf, die Auswirkungen einer Überschreitung der in Artikel 126 (3) CRR definierten Schwellenwerte auf deren Eigenmittelerfordernisse zu analysieren und in der Kapitalplanung für 2024 zu berücksichtigen. Auch wenn die dadurch induzierte Erhöhung des Eigenmittelerfordernisses für sich alleine betrachtet gering sein mag, sollte die kumulative Wirkung mit den CRR III-Änderungen sowie mit potenziellen Neubewertungen von Immobiliensicherheiten, die zu höheren ETV führen, berücksichtigt werden.

FMA/OeNB-AUFSICHTSSCHWERPUNKTE 2024

OeNB und FMA haben Ende 2023 ihre gemeinsamen Themenschwerpunkte für 2024 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Bankenaufsicht bekannt gegeben.

- **Resilienz des Bankensektors und Sicherung der Finanzmarktstabilität**
Insbesondere die Kapitalstärkung soll weiterhin im Fokus von mikro- bzw. makroprudenziellen Maßnahmen stehen und Auswirkungen von Inflation und der restriktiveren Geldpolitik auf das Zins- und Kreditrisiko, die Liquiditätsausstattung sowie die Kapitalausstattung werden analysiert.
- **Immobilienrisiken**
Die Immobilienrisiken (Wohn- und Gewerbeimmobilien) sollen laut FMA/OeNB durch mikro- und makroprudenzielle Maßnahmen weiter begrenzt werden (Einhaltung nachhaltiger Vergabestandards der KIM-V, vorausschauende Bildung von Risikovorsorgen, konservative Sicherheitenbewertung).
- **Digitalisierung und ICT-Risiken - Chancen und Risiken des technischen Fortschritts**
Die Umsetzung von DORA wird aufsichtlich vorbereitet und die Auswirkungen von neuen Technologien wie KI-Anwendungen werden erfasst.
- **Klima- und Umweltrisiken und die damit einhergehende Transformation der Wirtschaft**
Nachhaltigkeitsrisiken, insbesondere Klima- und Umweltrisiken, sollen noch stärker in Risikomanagement, Strategie und Governance der Kreditinstitute abgebildet werden. Der FMA-Nachhaltigkeitsleitfaden soll novelliert, der von der OeNB durchgeführte nationale Klimastresstest methodisch weiterentwickelt werden.
- **Regulatorik**
Die Positionen von FMA/OeNB zu wesentlichen Rechtsmaterien sollen im Rahmen des europäischen Rechtssetzungsverfahrens sowie der nationalen Umsetzung eingebracht und der Vollzug neuer Regelungen (zB EU-Bankenpaket und DORA) angegangen werden.
- **Governance**
Die Durchsetzung der Governance-Anforderungen gegenüber Kreditinstituten soll durch die Überarbeitung des regulatorischen Rahmenwerks im Zuge der nationalen Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben sowie durch eine noch engere Zusammenarbeit im Bereich der Geldwäscherprävention gestärkt werden. Dies ist auch in Verbindung mit den SSM-Aufsichtsschwerpunkten für 2024 und dem EBA Work Programme zu sehen.

EBA-RISK DASHBOARD 3Q2023

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat am 12.1.2024 ihr vierteljährliches Risiko-Dashboard (RDB) für Q3 2023 zusammen mit dem Fragebogen zur Risikobewertung (RAQ) veröffentlicht. Die Veröffentlichung enthält auch Informationen über die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL). Die EU-Banken sind nach wie vor hoch profitabel, gut kapitalisiert und verfügen über eine solide Liquidität. Die Banken gehen in ihren Self-Assessments davon aus, dass sich die Qualität der Aktiva verschlechtern wird, da sich die höheren Zinssätze auf die Kreditnehmer auswirken.

Wesentliche Inhalte des Berichts:

- Die makroökonomische Unsicherheit ist groß, da die geldpolitische Reaktion auf die hohe Inflation immer noch auf die Wirtschaft durchschlägt.
- Die EU/EWR-Banken haben ihre robuste Kapitalausstattung beibehalten. Die gewichtete durchschnittliche CET1-Quote lag bei 15,8 % und damit 10 Basispunkte unter dem im Vorquartal gemeldeten historischen Höchststand von 15,9 % und 100 Basispunkte höher als im September 2022. Die RWAs stiegen leicht an, was hauptsächlich auf das Kreditrisiko zurückzuführen ist.
- Der MREL-Fehlbetrag ist mit 0,25% der RWAs auf EU-/EWR-Ebene im zweiten Quartal 2023 marginal.
- Die Liquiditätsquoten blieben trotz ihres leichten Rückgangs auf hohem Niveau. Die Finanzierungsbedingungen am Markt blieben günstig, da die Banken bis November 2023 in fast allen Schuldtitelkategorien mehr emittieren konnten als in den Vorjahren.
- Die in der gesamten EU zu beobachtende Verschärfung der Kreditvergabestandards hat bisher nicht zu einem Rückgang der ausstehenden Kredite an Unternehmen und private Haushalte geführt. Dennoch blieb das Kreditwachstum gedämpft. Der Fragebogen zur Risikobewertung (RAQ) vom Herbst zeigt, dass die Banken bei der Ausweitung ihrer Kreditvergabe zurückhaltend waren.
- Die Qualität der Aktiva blieb robust. Immobilienkredite (Gewerbe- und Wohnimmobilien) scheinen anfälliger zu sein, da ein höherer Anteil der Banken im Vergleich zu früheren RAQ eine Verschlechterung der Qualität dieser Portfolios erwartet.
- Die Eigenkapitalrendite (RoE) der EU/EWR-Banken wurde mit 10,9% angegeben, unterstützt durch steigende Nettozinsmargen (1,62% in Q3 2023) und die Generierung von Nettozinserträgen.
- Die operationellen Risiken blieben für die EU/EWR-Banken erhöht, was auf Cyber- und Datensicherheit zurückzuführen ist, gefolgt von Conduct- und Rechtsrisiken, ähnlich wie in früheren RAQs. Ein im Vergleich zu früheren RAQs steigender Anteil der Banken nennt Betrug als wichtigstes operationelles Risiko.

SINGLE RESOLUTION FUND (SRF) - ÄNDERUNG DER DELEGIERTEN VO

Derzeit wird eine Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 zur Anpassung von Übergangsregelungen für Institute, die Pauschalbeiträge entrichten, sowie der Melde- und Mitteilungsfristen zu den Zahlungen an den Einheitlichen Abwicklungsfonds vorbereitet. Die EU-Kommission hat den entsprechenden Entwurf für eine Delegierte Verordnung veröffentlicht.

Anpassung der Übergangsregelungen für Institute, die Pauschalbeiträge entrichten

Art. 20 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 und Art. 8 Abs. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 sehen einen Übergangszeitraum vor, in dem die Mitgliedstaaten kleineren Instituten die Möglichkeit einräumen können, im Rahmen einer Pauschalregelung Beiträge zu nationalen Abwicklungsfonds zu leisten, und zwar bis zum Aufbau des Zielniveaus des SRF zum 31.12.2023. Das Zielniveau der nationalen Finanzierungsmechanismen nach Art. 102 Abs. 1 BRRD) sieht hingegen den 31.12.2024 vor. Die Überarbeitung sieht vor, den Übergangszeitraum, wonach kleinere Institute mit einem Pauschalbetrag zu den nationalen Abwicklungsfonds beitragen können (anstelle der standardmäßigen risikoangepassten Beitragsregelung), um ein Jahr bis zum Ende des ursprünglichen

Zeitraums zur Erreichung der Zielgröße der nationalen Abwicklungsfonds zum 31.12.2024 zu verlängern.

Verlängerung der Frist zur Meldung und Mitteilung des Beitragsbescheides

Ferner regt die EU-Kommission an, die Meldepflicht der Institute für die Beiträge auf den 29.12.2024 zu verlängern und daran anknüpfend die Mitteilungspflicht der Abwicklungsbehörde über die Festsetzung des zu entrichtenden jährlichen Beitrags auf den 31.5.2024 zu verlängern.

Die EU-Kommission schlägt ein rückwirkendes In-Kraft-Treten per 1.12.2023 vor. Der Entwurf wurde dem EU-Parlament und Rat zur Annahme zugeleitet und ist bis zu einer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt nicht rechtsverbindlich.

SINGLE RESOLUTION FUND (SRF) - KEIN BEITRAG FÜR 2024 ERWARTET, DA ZIELNIVEAU ERREICHT

Nach Abschluss der Überprüfung des Zielniveaus bestätigte der SRB Mitte Februar, dass die im einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) verfügbaren Finanzmittel zum 31.12.2023 78 Mrd. EUR betragen und damit das in Artikel 69 Abs. 1 SRM-Verordnung festgelegte Zielniveau von mindestens 1 % der gedeckten Einlagen in den am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten erreicht haben. Die Gesamtdotierung des SRF wurde über einen achtjährigen Zeitraum eingehoben. Das bedeutet laut der Pressemitteilung des SRB vom 15.2.2024, dass 2024 keine regulären Beiträge von den Banken eingehoben werden. Beiträge würden nur im Falle besonderer Umstände oder Abwicklungsmaßnahmen erhoben, die den Einsatz des SRF erfordern. Unter normalen Umständen wird jedes Jahr eine Überprüfung des Zielniveaus durchgeführt, um zu bestätigen, dass die beim SRF verfügbaren finanziellen Mittel mindestens 1 % des Betrags der gedeckten Einlagen aller in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstitute ausmachen. Sollte das Ergebnis einer solchen Überprüfung dies vorschreiben, wird der SRB die regelmäßige Erhebung von Beiträgen zum SRF wieder aufnehmen.

SINGLE RESOLUTION BOARD (SRB) - KONSULTATION DER MREL-POLICY

Der SRB hat im Dezember 2023 eine Konsultation zur Überarbeitung seiner MREL-Policy (Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) gestartet, zu der die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat. Die Konsultation behandelte die folgenden Themen:

- MREL-Anpassungen für bevorzugte Abwicklungsstrategien, die sich auf eine Kombination von Abwicklungsinstrumenten stützen;
- Market Confidence Charge Buffer;
- Die Überwachung der MREL-Förderfähigkeit;
- Ermessensausschlüsse;

Viele Vorschläge in der neuen Policy werden sehr kritisch gesehen, insbesondere die Änderungen an der Methodologie für die Kalibrierung von MREL. Insbesondere spricht sich die Bundessparte gegen eine Verknüpfung der MREL-Kalibrierung mit der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit aus. Die MREL-Berechnung sollte für Abwicklungseinheiten vorhersehbar sein. Daher sollte die Kalibrierung gemäß der SRB Policy verfeinert, aber nicht grundlegend geändert werden. Die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit und deren Ergebnis unterliegt einem hohen Ermessensspielraum der Abwicklungsbehörde.

Der SRB verweist als Rechtfertigung für seine vorgeschlagenen Änderungen an der MREL-Policy auf die Marktturbulenzen 2023 in den USA und in der Schweiz. Diese Fälle sind jedoch nicht mit der EU und insbesondere nicht mit der Bankenunion mit SSM und SRM vergleichbar. Der Abwicklungsrahmen in der Schweiz entspricht nicht dem der EU und die Abwicklungen in den USA sind das Ergebnis einer lückenhaften Bankenregulierung im Allgemeinen (Ausnahme von NSFR und LCR, keine Liquiditätsplanung für mittlere und kleinere Banken). Darüber hinaus ist der rechtliche Rahmen den Banken, die sich seit Jahren um die Einhaltung der SRB-Vorgaben bemühen, mittlerweile gut bekannt. Daher sind grundlegende Änderungen, auch im Sinne einer notwendigen Planungssicherheit, nicht erforderlich.

KAPITALMARKTRECHT

LISTING ACT - VORLÄUFIGE TRILOGEINIGUNG

Rat und EU-Parlament haben Anfang Februar eine **vorläufige Einigung** über das **Maßnahmenpaket für Börsennotierungen** („Listing Act“) erzielt. Mit diesem Rechtsakt soll die **Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte** der Union für EU-Unternehmen gesteigert und die Notierung an europäischen Börsen für Unternehmen aller Größen, einschließlich kleinen und mittleren Unternehmen, **erleichtert** werden.

Maßnahmen des Listing Acts

Mit der Einigung sollen **Bürokratie und Kosten** verringert werden, um europäischen Unternehmen aller Größen, insbesondere aber **KMU**, dabei zu helfen, Zugang zu mehr Finanzierungsquellen zu erhalten. Insbesondere erhalten die Betriebe **Anreize**, um in der EU an die Börse zu gehen und dadurch **neue Finanzierungsquellen** zu erschließen.

Es soll ein Gleichgewicht zwischen **Lockerung** derzeitiger Offenlegungspflichten sowie **Wahrung von Integrität und Effizienz** der Märkte in Bezug auf den Marktmissbrauchsrahmen erzielt werden, indem der **Umfang der Offenlegungspflicht** bei zeitlich gestreckten Vorgängen (mehrstufigen Ereignissen) eingeschränkt wird. Diesbezüglich müssen die Emittenten nur **Insiderinformationen** zu dem Ereignis, mit dem der zeitlich gestreckte Vorgang abgeschlossen wird, offenlegen. Die Pflicht der unverzüglichen Offenlegung gilt nicht mehr für die **Zwischenschritte** des Vorgangs.

Außerdem werden die Vorschriften für Finanzanalysen **gelockert**, um mehr Analysen zu **KMU** zu generieren. Dadurch können sich Anleger besser über die Aussichten der Investitionen in **KMU informieren** und gleichzeitig ermöglicht dies den Emittenten ihre **Sichtbarkeit** zu verbessern. Diese Analysen müssen im **Einklang** mit dem **Verhaltenskodex** der EU erstellt werden. Die Einigung sieht auch die Möglichkeit der erneuten **Bündelung** von Zahlungen für Analysen und die Ausführung von Aufträgen vor. Des Weiteren wird die **Zusammenarbeit** zwischen der ESMA und den nationalen Stellen gestärkt. Darüber hinaus wurde zwischen den Institutionen eine vorläufige **Einigung zur Richtlinie über Mehrstimmrechtsaktien** erzielt.

Hintergrund

Im Dezember 2022 hat die Kommission Maßnahmen vorgelegt, um - durch ein neues Paket über die Börsennotierung - den bürokratischen Aufwand für Unternehmen jeder Größe, insbesondere **KMU**, zu verringern, damit sie besseren Zugang zu Finanzierungen an den öffentlichen Kapitalmärkten haben, ohne die Marktintegrität und den Anlegerschutz zu beeinträchtigen. Das „Paket zur Börsennotierung“ beinhaltet:

- eine Verordnung zu Änderungen der Prospektverordnung, der Marktmissbrauchsverordnung und der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente,
- eine Richtlinie über Änderungen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und die Aufhebung der Notierungsrichtlinie und
- eine Richtlinie über Mehrstimmrechtsaktien.

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Vorschriften für Unternehmen, die ein Notierungsverfahren durchlaufen, und für Unternehmen, die bereits an öffentlichen Märkten in der EU notiert sind, zu

straffen und ihren Verwaltungsaufwand und Kosten zu verringern, gleichzeitig aber ein ausreichendes Maß an Transparenz, Anlegerschutz und Marktintegrität zu wahren.

Nächste Schritte

Der Wortlaut der vorläufigen Einigung wird überarbeitet und den Vertretern der Mitgliedstaaten und dem EU-Parlament zur Billigung vorgelegt. Nach der Billigung müssen der Rat und das Parlament die Texte förmlich annehmen. Die finalen Rechtstexte liegen somit derzeit noch nicht vor.

RETAIL INVESTMENT STRATEGY

Zur Retail Investment Strategy (MiFID, IDD) laufen sowohl im Rat als auch im EU-Parlament aktuell intensive Verhandlungen. Es wird versucht, noch in dieser EU-Legislaturperiode möglichst weit mit dem Rechtspaket voranzukommen.

Der weitere Zeitplan im EU-Parlament stellt sich wie folgt dar:

- bis Anfang März 2024, politische Schattenberichterstattung-Sitzungen
- 20. März 2024, Abstimmung im ECON
- April 2024, Abstimmung im Plenum.

SUSTAINABLE FINANCE

ESG RATINGS - VORLÄUFIGE TRILOGEINIGUNG

Bekanntlich legte die Kommission im Juni 2023 einen Vorschlag für eine Verordnung über Umwelt-, Sozial- und Governance-Ratings (ESG-Ratings) vor. Anfang Februar 2024 wurde über diesen Vorschlag eine vorläufige Trilogieeinigung durch Vertreter des Rates, des EU-Parlaments und der EU-Kommission erzielt.

Die vorläufige Einigung soll unter anderem folgende Aspekte beinhalten:

- Klarstellung der Umstände, unter denen ESG-Ratings in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen sowie Ausnahmen.
- In der Regel sollen getrennte E-, S- und G-Ratings vorgelegt werden, anstatt einer einzigen Kennzahl, die ESG-Faktoren zusammenfasst. Wird nur ein Rating abgegeben, soll die Gewichtung der einzelnen Faktoren explizit angegeben werden. Die Aufschlüsselung soll Anlegern eine bessere Ausrichtung ihrer Investitionen auf eine der drei Bereiche ermöglichen.
- Die Finanzmarktteilnehmer/-berater, die ESG-Ratings im Rahmen ihrer Marketingkommunikation veröffentlichen, sollen Informationen über die bei den Ratings verwendeten Methoden bereitstellen.
- Anbieter von ESG-Ratings mit Sitz in der EU benötigen eine Zulassung der ESMA. ESG-Ratinganbieter mit Sitz außerhalb der EU, die in der EU tätig werden wollen, sollen eine Bestätigung ihrer ESG-Ratings durch einen in der EU zugelassenen ESG-Ratinganbieter, eine Anerkennung auf der Grundlage eines quantitativen Kriteriums oder die Aufnahme in das EU-Register der ESG-Ratinganbieter auf der Grundlage einer Entscheidung über die Gleichwertigkeit in Bezug auf das Herkunftsland und nach einem Dialog zwischen ESMA und zuständiger Behörde des jeweiligen Drittlandes erhalten.

- Für **kleine Unternehmen und Gruppen, die ESG-Ratings abgeben**, soll eine vereinfachte, zeitlich begrenzte und fakultative Registrierungsregelung von drei Jahren eingeführt werden. Kleine ESG-Ratinganbieter, die sich für die vereinfachte Regelung entscheiden, sollen von der Zahlung der ESMA-Aufsichtsgebühren befreit sein. Sie sollen einige allgemeine Governance-Grundsätze sowie Transparenzanforderungen gegenüber Öffentlichkeit und Nutzern einhalten müssen sowie den Befugnissen der ESMA unterliegen, Informationen anzufordern und Untersuchungen und Prüfungen vor Ort durchzuführen. Nach Beendigung dieser vorübergehenden Regelung sollen kleine ESG-Ratinganbieter die in der Verordnung genannten Bestimmungen erfüllen müssen, einschließlich der Anforderungen an die Unternehmensführung und die Aufsichtsgebühren. Für **kleine ESG-Ratinganbieter** sieht die Vereinbarung außerdem vor, dass die ESMA, wenn die Bedingungen erfüllt sind, beschließen könnte, einen ESG-Ratinganbieter von einigen der Anforderungen zu befreien, allerdings nur in hinreichend begründeten Fällen und auf Grundlage der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des ESG-Ratinganbieters sowie der Art und des Spektrums der Abgabe von ESG-Ratings.
- Vereinbarung wurde außerdem eine grundsätzliche Trennung der Geschäftsbereiche, die der Vermeidung und Bewältigung von Interessenskonflikten dienen soll.

Der finale Rechtstext liegt noch nicht vor und muss üblicherweise noch um technische Details ergänzt werden.

Nächste Schritte

Die vorläufige politische Einigung muss noch vom Rat und vom EU-Parlament formal bestätigt werden. Die Verordnung soll 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten angewendet werden.

EBA-KONSULTATION ZUM ENTWURF VON LEITLINIEN FÜR DAS MANAGEMENT VON UMWELT-, SOZIAL- UND GOVERNANCE-RISIKEN (ESG-RISIKEN)

Die EBA hat Ende Jänner eine Konsultation zum Entwurf von Leitlinien für das Management von ESG-Risiken eingeleitet. Der Leitlinienentwurf enthält Anforderungen an die Institute für die Identifizierung, Messung, Steuerung und Überwachung von ESG-Risiken, unter anderem durch Pläne zur Bewältigung der Risiken, die sich aus dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft in der EU ergeben.

Hintergrund

Klimawandel, soziale Fragen und andere Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren stellen die Wirtschaft vor erhebliche Herausforderungen, die sich auf den Finanzsektor auswirken. Das Risikoprofil und das Geschäftsmodell von Instituten können von ESG-Risiken beeinflusst werden, insbesondere von Umweltrisiken durch den Übergang und physische Risikotreiber.

Um die Sicherheit und Solidität der Institute kurz-, mittel- und langfristig zu gewährleisten, sollen in den Leitlinien Anforderungen an die internen Prozesse und ESG-Risikomanagementvorkehrungen festgelegt werden, über die die Institute verfügen sollten. Als Teil davon legen diese Leitlinien Grundsätze für die Entwicklung und den Inhalt der Pläne der Institute gemäß der Eigenkapitalrichtlinie (CRD6) fest, um die finanziellen Risiken, die sich aus ESG-Faktoren ergeben, zu überwachen und angemessen zu behandeln, einschließlich der Risiken, die sich aus dem Anpassungsprozess in Richtung des Ziels der Klimaneutralität in der EU bis 2050 ergeben.

Rechtsgrundlage

Der Entwurf der Leitlinien wurde im Einklang mit dem Fahrplan der EBA für nachhaltige Finanzen und als Teil der geplanten Maßnahmen der EBA gemäß ihrem Fahrplan für die Umsetzung des EU-Bankenpakets entwickelt. Sie beziehen sich auf das in Artikel 87a (5) lit a, b und c CRD genannte Mandat. Buchstabe d dieses Mandats, der sich auf die Kriterien für die Festlegung spezifischer klimabezogener Szenarien bezieht, wird im Rahmen einer späteren Arbeit der EBA behandelt werden.

EZB - ARBEITEN ZUM KLIMA- UND NATURPLAN 2024-2025

Im Rahmen ihres „Klima- und Naturplans 2024-2025“ kündigte die EZB an, dass sie ihre Arbeit im Bereich Natur und Klimawandel verstärken und dabei drei Hauptbereiche festlegen wird:

- *Erstens plant die EZB ihre Arbeit zu den Folgen des Klimawandels für die Wirtschaft auszuweiten, insbesondere zu den Übergangskosten und dem Investitionsbedarf, die diese Phänomene mit sich bringen. Die EZB kündigt an, dass sie im Rahmen ihres Mandats auch untersuchen wird, ob angesichts dieses Übergangs weitere Änderungen an ihren geldpolitischen Instrumenten und Portfolios angebracht sind.*
- *Zweitens wird die EZB ihre Bemühungen auf die zunehmenden physischen Auswirkungen des Klimawandels auf die Wirtschaft und den Finanzsektor konzentrieren. Sie wird auch die Auswirkungen der Maßnahmen zur Anpassung an die steigenden Temperaturen, die Kosten der Nichtanpassung, die für den Übergang erforderlichen Investitionen und den fehlenden Versicherungsschutz genauer untersuchen.*
- *Schließlich will sich die EZB mit den Risiken befassen, die sich aus der Verschlechterung und dem Verlust der Natur und der biologischen Vielfalt ergeben, sowie mit den Auswirkungen dieser Verschlechterung auf die Wirtschaft und das Finanzsystem und folglich auf ihre eigene Arbeit.*

Darüber hinaus wird die EZB die Arbeiten zu ihren eigenen Operationen in Angriff nehmen und ihr achtetes Umweltmanagementprogramm auflegen, um die Erreichung ihrer CO₂-Emissionsreduktionsziele für 2030 zu unterstützen. Die EZB stellt fest, dass sie - unbeschadet ihres vorrangigen Ziels der Preisstabilität - die allgemeine Wirtschaftspolitik der EU unterstützen muss, um zu einem hohen Umweltschutzniveau beizutragen. Darüber hinaus hat die EZB nach der Überprüfung ihrer Strategie im Jahr 2021 klimarelevante Elemente in ihren geldpolitischen Handlungsrahmen aufgenommen.

ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

ESA - BERICHT ÜBER DIE ERGEBNISSE EINER BESTANDSAUFNAHME DER DIREKTEN ERBRINGUNG VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN DURCH BIGTECHS IN DER EU

Die ESAs haben einen Bericht veröffentlicht, der die Ergebnisse einer Bestandsaufnahme der direkten Erbringung von Finanzdienstleistungen durch BigTechs in der EU enthält.

Der Bericht soll die Arten von Finanzdienstleistungen aufzeigen, die derzeit von BigTechs in der EU auf der Grundlage von EU-Lizenzen erbracht werden. In dem Bericht sollen die mit diesen Finanzdienstleistungen verbundenen Chancen, Risiken sowie regulatorischen und aufsichtlichen Herausforderungen hervorgehoben werden. Die ESAs planen, die Überwachung der Relevanz von BigTech im EU-Finanzdienstleistungssektor weiter zu verstärken. Hierzu soll unter anderem eine neue Überwachungsmatrix eingeführt werden.

Im Jahr 2023 führten die ESAs über das European Forum for Innovation Facilitators (EFIF) eine sektorübergreifende Bestandsaufnahme von BigTech-Tochterunternehmen durch, die in der EU Finanzdienstleistungen anbieten. Diese Bestandsaufnahme war eine Folgemaßnahme zu der Reaktion der ESAs aus dem Jahr 2022 auf die Aufforderung der Europäischen Kommission zur Abgabe von Stellungnahmen zum digitalen Finanzwesen.

Die Bestandsaufnahme ergab, dass BigTech-Tochterunternehmen, die derzeit über eine Lizenz für die Erbringung von Finanzdienstleistungen nach EU-Recht verfügen, hauptsächlich Dienstleistungen in den Zahlungsverkehr-, E-Geld- und Versicherungssektoren sowie in einigen wenigen Fällen im Bankensektor erbringen. Die Präsenz bei Wertpapierdienstleistungen wird von den ESAs noch näher analysiert.

Um die sektorübergreifende Erfassung der Präsenz von BigTechs und ihrer Bedeutung für den EU-Finanzsektor weiter zu verbessern, schlagen die ESAs vor, im Rahmen des EFIF ein Tool zur Datenerfassung einzurichten. Dieses Tool soll einen Rahmen bieten, den die Aufsichtsbehörden der nationalen zuständigen Behörden nutzen können, um die direkte und indirekte Bedeutung von BigTech-Unternehmen für den EU-Finanzsektor kontinuierlich und dynamisch zu überwachen.

PAYMENT SERVICES REGULATION (PSR) - STATUS ZU VERHANDLUNGEN IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Zur PSR (Payment Services Regulation) bereitet der ECON-Ausschuss des EU-Parlaments seinen Standpunkt zum Berichtsentwurf von Marek Belka (S&D, Polen) vor. Die Abstimmung im ECON wird demnächst stattfinden, wobei die politischen Fraktionen jedoch in einigen Punkten noch uneins sind. Auf Seite des EU-Parlaments sind die Abgeordneten des ECON-Ausschusses dabei, ihre Kompromissentwürfe zur "PSR" und zur "PSD3" auszuarbeiten.

Auf Basis der jüngsten Kompromissänderungsentwürfe versuchen die Abgeordneten, eine Einigung zu erzielen. Im Mittelpunkt der Diskussionen steht insbesondere die Frage der "Beweislast", die im Falle eines Betrugs dem Verbraucher oder dem Zahlungsdienstleister die Verantwortung zuweist (Art 59 PSR).

ESMA - KONSULTATIONEN ZU LEITLINIEN IM RAHMEN DER VERORDNUNG ÜBER MÄRKTE FÜR KRYPTO-ASSETS (MiCA), REVERSE SOLICITATION UND EINSTUFUNG VON KRYPTO-ASSETS

Die ESMA hat Ende Jänner zwei Konsultationspapiere zu Leitlinien im Rahmen der Verordnung über Märkte für Krypto-Assets (MiCA) veröffentlicht, davon eines zur Reverse Solicitation und eines zur Einstufung von Krypto-Assets als Finanzinstrumente.

Konsultationspapier zu den Leitlinien für Reverse Solicitation

In dieser Konsultation ersucht die ESMA um Input zu den vorgeschlagenen Leitlinien in Bezug auf die Bedingungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung für die Reverse Solicitation und die Aufsichtspraktiken, die die zuständigen nationalen Behörden (NCAs) ergreifen können, um deren Umgehung zu verhindern.

Der vorgeschlagene Leitfaden soll die frühere Aussage der ESMA bestätigen, dass die Erbringung von Krypto-Vermögensdienstleistungen durch eine Drittlandfirma gemäß MiCA auf Fälle beschränkt sei, in denen der Kunde der alleinige Initiator der Dienstleistung ist. Diese Ausnahmeregelung sei als sehr eng gefasst zu verstehen. Eine Firma könne sie nicht nutzen, um den MiCA zu umgehen.

Konsultationspapier über Leitlinien zu Bedingungen und Kriterien für die Einstufung von Krypto-Assets als Finanzinstrumente

In diesem Konsultationspapier wird ersucht, Beiträge zur Festlegung klarer Bedingungen und Kriterien für die Einstufung von Krypto-Assets als Finanzinstrumente zu übermitteln. Diese Initiative, die an frühere Arbeiten der ESMA anknüpfen soll, zielt darauf ab, eine Brücke zwischen MiCA und MiFID II zu schlagen und EU-weite Konsistenz zu gewährleisten.

Die vorgeschlagenen Leitlinien zielen darauf ab, den nationalen Wettbewerbsbehörden und den Marktteilnehmern strukturierte, aber flexible Bedingungen und Kriterien zu verschaffen, um festzustellen, ob ein Krypto-Asset als Finanzinstrument eingestuft werden kann.

„AI-ACT“ - GRÜNES LICHT VON DEN MITGLIEDSTAATEN FÜR DIE POLITISCHE EINIGUNG MIT DEM EU-PARLAMENT ÜBER KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

Die Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten bei der EU (AStV) haben die vorläufige politische Einigung zum Rechtsakt betreffend künstliche Intelligenz (AI-Act), die das EU-Parlament und der Rat bereits im Dezember 2023 erzielt hatten, einstimmig bestätigt. Der Text muss nun vom EU-Parlament abgestimmt werden, bevor er von den Mitgliedstaaten formell ratifiziert wird. Die Abstimmung im Parlamentsausschuss soll im Februar stattfinden, bevor Anfang April im Plenum abgestimmt wird.

Zudem hat die EU-Kommission den Beschluss zur Einrichtung des künftigen Europäischen Amtes für KI angenommen. Das künftige Amt soll innerhalb der Kommission eingerichtet werden und insbesondere für die Überwachung der Vorschriften für KI-Modelle und -Systeme zur allgemeinen Verwendung zuständig sein. Es soll eine zentrale Koordinierungsstelle für die KI-Politik auf EU-Ebene werden und mit anderen Kommissionsdienststellen, EU-Einrichtungen, Mitgliedstaaten und Stakeholdern zusammenarbeiten.

STEUERRECHT

FASTER - EUROPÄISCHE KOMMISSION SCHLÄGT NEUES QUELLENSTEUER-VERFAHREN VOR

Status:

- *Das Thema wird unter belgischem Vorsitz vorangetrieben.*
- *Zur elektronischen Ansässigkeitsbestätigung liegt breite Zustimmung vor.*
- *Der belgische Vorschlag, der den Mitgliedstaaten dem Vernehmen nach Ende Jänner vorgelegt wurde, sieht vor, dass EU-Länder mit umfassenden Quellensteuererleichterungen, die in zwei aufeinander folgenden Jahren eine Marktkapitalisierungsquote von 1 Prozent oder mehr aufweisen, unwiderruflich Kapitel III anwenden sollen.*
- *Länder, die kein umfassendes System der Entlastung an der Quelle haben, sollen ebenfalls Kapitel III anwenden müssen, unabhängig davon, ob ihre Marktkapitalisierung unter, gleich oder über dem Schwellenwert von 1 Prozent liegt. Länder mit einem umfassenden System der Quellensteuerbefreiung und einer geringeren Marktkapitalisierung könnten sich für die Anwendung von Kapitel III entscheiden.*
- *Nach Angaben des belgischen Ratsvorsitzes werden Länder mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 1 Prozent, Polen, Österreich, Griechenland, Portugal, die Tschechische Republik, Rumänien, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Zypern, Malta, Estland, Litauen, Bulgarien, die Slowakei und Lettland sein. Die Präsidentschaft schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten, die Kapitel III anwenden, "entscheiden können, welches System der Entlastung sie nutzen wollen", d.h. schnelle Erstattung oder Entlastung an der Quelle.*
- *Ob dieser Ansatz weiter verfolgt wird, bzw. auf Zustimmung der Mitgliedstaaten stößt, bleibt abzuwarten.*

Im Juni 2023 hat die Europäische Kommission ein neues Quellensteuerverfahren für grenzüberschreitende Erträge - Dividenden aus Aktien und Zinsen aus Anleihen - vorgeschlagen. Die als "FASTER" bezeichnete Richtlinie soll diese Vorschriften für Anleger, Finanzintermediäre wie Banken und die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten effizienter und sicherer machen.

Der Vorschlag besteht aus folgenden Teilen:

- **Erstens** will die Kommission eine **einheitliche digitale EU-Ansässigkeitsbescheinigung** des steuerlichen Wohnsitzes schaffen, damit jedes Land Zugang zu denselben Inhalten und Daten hat, wobei ein harmonisierter Standard verwendet wird. Die Bescheinigung soll bereits einen Tag nach dem Antrag ausgestellt werden.

- Zweitens führt der Vorschlag gemeinsame Verfahren ein, bei denen jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, **ein schnelleres Verfahren** zu wählen. Mitgliedstaaten sollen zumindest ein Schnellverfahren umsetzen oder sich für eine Kombination entscheiden: So richtet sich beim Entlastungsverfahren an der Quelle der zum Zeitpunkt der Zahlung angewandte Steuersatz direkt nach den geltenden Bestimmungen des DBA. Während beim Schnell-Erstattungsverfahren die erste Zahlung unter Berücksichtigung des lokalen Quellensteuersatzes des Mitgliedstaates erfolgt, in dem die Dividenden oder Zinsen gezahlt werden. Weiters soll die Erstattung von zu viel gezahlter Steuer innerhalb von 50 Tagen ab dem Zeitpunkt der Zahlung erfolgen.
- Drittens will die Kommission eine **Infrastruktur für Anleger:innen aufbauen**, die einen schnelleren Service wünschen. Vor diesem Hintergrund sollen zertifizierte Finanzintermediäre zukünftig die Zahlung von Dividenden oder Zinsen an die zuständige Steuerverwaltung melden. Besonders große EU-Finanzintermediäre sollen dazu verpflichtet werden, sich in ein nationales Register zertifizierter Finanzintermediäre einzutragen und die standardisierten Meldungen durchzuführen. Weiters sollen Vermittler auch aus dem Markt genommen werden können, wenn sie sich nicht korrekt verhalten.

Geplante Umsetzung ab 31.12.2026; anwendbar ab 1.1.2027

EINKOMMENSBESTEUERUNG FÜR UNTERNEHMEN: HARMONISIERUNG BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND VERRECHNUNGSPREISVORSCHRIFTEN

Status:

- *Die Arbeiten werden unter belgischem Vorsitz fortgeführt.*
- *Laut einer Debatte Ende Jänner im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) stehen die Mitgliedstaaten beiden Richtlinien skeptisch gegenüber.*

Mit dem Richtlinienvorschlag für die Schaffung eines Rahmens für die Einkommensbesteuerung von Unternehmen soll ein einheitliches Regelwerk zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage von Firmengruppen etabliert werden (BEFIT). Das übergeordnete Ziel sind eine Senkung der Befolgungskosten für Unternehmen, die in mehreren Ländern tätig sind, und eine erleichterte Feststellung der zu entrichtenden Steuern durch die zuständigen nationalen Behörden.

- Anwendungsbereich: EU-Unternehmensgruppen mit Umsatz > 750 Mio. Euro (75 %)
- Option für kleinere Unternehmen
- Vorteil: Verlustausgleich innerhalb der Gruppen über Grenze möglich; Nachteil: sehr komplex

In einem **zweiten Richtlinienvorschlag** konkretisiert die Kommission ihre Ideen für die **Harmonisierung der nationalen Verrechnungspreisvorschriften**. Dabei handelt es sich um die Regeln für die Preisgestaltung von Waren oder Dienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen. Die Kommission schätzt, dass mit den beiden Rechtsakten die einschlägig anfallenden Kosten für Unternehmen um bis zu 65% gesenkt werden können. Die Vorschriften richten sich an große Unternehmen mit einem jährlichen Mindestumsatz von 750 Mio. EUR, an denen die oberste Muttergesellschaft mindestens 75% der Eigentumsrechte hält. Kleinere Unternehmensgruppen können nach eigenem Ermessen die vorgeschlagenen Vorschriften anwenden solange sie einen konsolidierten Jahresabschluss vorweisen.

Vorteile: erhöhte Rechtssicherheit, Verringerung von Rechtsstreitigkeiten, Verringerung Doppelbesteuerung innerhalb der EU

Die Legislativvorschläge wurden an den Rat übermittelt, mit dem Ziel eines Inkrafttretens der harmonisierten Bemessungsgrundlage mit 1.7.2028 und der Verrechnungspreisvorschriften mit 1.1.2026. Die gegenständliche Initiative der Kommission basiert auf den multilateralen Verhandlungen auf OECD- und G20-Ebene über eine globale Mindeststeuer.

Geplante Umsetzung: 1.1.2028; Anwendung ab 1.7.2028

DAC 8 - RICHTLINIENVORSCHLAG NEUE MELDEPFLICHTEN IN BEZUG AUF KRYPTOASSETS

Status:

- Für österreichische meldepflichtige Finanzinstitute sind durch das künftige nationale Umsetzungsgesetz zur DAC 8 Auswirkungen gemäß GMSG zu erwarten.
- Die Bundessparte ist daher in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden, um vor allem die zu erwartenden notwendigen technischen Schema-Umstellungen zeitgerecht vornehmen zu können.
- Das EU-Amtsblatt wurde am 24.10.2023 veröffentlicht.
- Anwendungszeiträume unterschiedlich je nach Bestimmungen (Art 2):
 - Umsetzungsfrist: 31.12.2025
 - 1.1. 2026/1.1.2028/1.1.2030 (je nach Bestimmung)

Der Vorschlag nimmt Maßnahmen der OECD-Initiative zum Crypto-Asset-Reporting-Framework (CARF) und Änderungen des OECD Common Reporting Standard (CRS) auf. Betroffen vom RL-Entwurf sind alle Dienstleister, die Transaktionen mit Krypto-Assets für Kunden:innen mit Wohnsitz in der Europäischen Union erbringen. Dies soll die Verordnung über Märkte für Krypto-Vermögenswerte (Markets in Crypto-Assets, MiCA) und die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ergänzen.

Link zum Amtsblatt: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302226

KESSt - BEHALTEFRIST

Angelehnt an das Regierungsprogramm, scheint die Schaffung einer Befreiung von Wertpapieren von der Kapitalertragssteuer (KESSt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist in dieser Regierungsperiode bedauerlicherweise nur wenig realistisch. Die Bundessparte tritt immer wieder nachdrücklich für eine Stärkung des Kapitalmarktes für eine generelle Behaltefrist mit entsprechenden synchronen Schritten für Versicherungen sowie Pensions-, Fonds- und betrieblichen Vorsorgekassen ein. Gerade bei jungen Menschen zeigt sich ein nachhaltiges Interesse bzw. steigt die Nachfrage enorm. Besonders für die Finanzierung der Klimatransformation und angesichts des hohen Zuschusses zu den staatlichen Pensionen ist der Handlungsbedarf mehr als evident. BM Brunner versucht auch weiterhin zumindest ein Vorsorgedepot umzusetzen. In der Regierung wurde dazu jedoch bisher keine Einigung erzielt.

GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

SANKTIONEN

Neue Meldepflicht auf Basis der Russland-Sanktionen - Meldepflicht von Geldtransfers von mehr als 100.000 EUR

Gemäß dem neuen Artikel 5r der Verordnung 833/2014 müssen in der EU niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte zu mehr als 40 % unmittelbar oder mittelbar von einer in Russland niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, einem russischen Staatsangehörigen oder einer natürlichen Person mit Wohnsitz in Russland, gehalten werden, ab dem 1. Mai 2024 der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Quartals alle Geldtransfers von mehr als 100 000 EUR aus der Union, die sie während dieses Quartals direkt oder indirekt im Rahmen einer oder mehrerer Operationen getätigt haben, melden.

Kreditinstitute haben der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie angesiedelt sind, ab dem 1. Juli 2024 innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Semesters Informationen zu melden über alle Geldtransfers aus der Union heraus mit einem Gesamtbetrag von über 100 000EUR für

das jeweilige Semester, die sie für die oben genannten juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen direkt oder indirekt eingeleitet haben.

Die Bundessparte ist in Abstimmung mit der OeNB zu zahlreichen Umsetzungsfragen zu der neuen Meldebestimmung.

SONSTIGE THEMEN

EU DELEGIERTE RICHTLINIE: INFLATIONSANPASSUNG DER KMU-GRÖßENKLASSEN IM HANDELSRECHT

Ende Dezember wurde die Delegierte Richtlinie zur inflationsbedingten Bereinigung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen von Kapitalgesellschaften in der Bilanzrichtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen, für kleine und für mittelgroße Unternehmen sind entsprechend dem bisherigen Entwurf um ca. 25 % angehoben worden. Die Änderung der Schwellenwerte gilt grundsätzlich für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1. 2024 beginnen. Zudem wurde den Mitgliedstaaten das Wahlrecht eingeräumt, die neuen Größenkriterien bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2023 beginnen. Sie haben die Delegierte Richtlinie bis 24.12.2024 in nationales Recht zu überführen.

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) sieht für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte vor. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen. Die RL wäre bis 25.12.2022 umzusetzen gewesen, mit Geltung ab 25.6.2023. Die ministeriellen Beratungen sind seit Frühsommer 2022 abgeschlossen, es ist derzeit nicht absehbar, wann ein Begutachtungsentwurf veröffentlicht wird. Nach wie vor ist das Thema Gegenstand politischer Verhandlungen. In der Bundessparte ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers und laufenden Begleitung der Umsetzungsschritte eingerichtet.

Position der Bundessparte

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden.
- Da die RL dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher:innen dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst.
- Festzuhalten ist, dass die RL die Öffnung der Verbandsklageberechtigung, über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben.
- Die Mitgliedstaaten können bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbraucher:innen betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert, z.B. mindestens 100 Personen. Zielführend wäre, dass die erforderliche Zahl an Verbraucher:innen bereits vor Klageerhebung konkret benannt wird und das Gericht dann eine Vorprüfung durchführt, bevor die Klage zugestellt wird.
- Ein Beitritt nach Abschluss des Verbandsverfahrens sollte keinesfalls möglich sein. Andernfalls hätten einzelne Verbraucher:innen die Möglichkeit, sich dem Verfahren - je nach Günstigkeit des Verfahrensausgangs - anzuschließen und die Urteilswirkung für sich zu beanspruchen.
- Dem bisherigen System der ZPO folgend ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verjährung nur für jene Ansprüche unterbrochen ist, die sich dem Verfahren wirksam angeschlossen haben.

- Ein „Rückwirkendes Einsammeln“ noch nicht verjährter Ansprüche durch qualifizierte Einrichtungen sollte nicht möglich sein.
- Sollte der „Umstieg“ auf das Verbandsklageverfahren zugelassen werden, dann nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Klagsrückziehung im Einzelverfahren mit vollständigem Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer.

ENTWURF HAFTUNGSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2024 (BAUMHAFTUNG)

Ende Jänner 2024 wurde der Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Lösung haftungsrechtlicher Fragen bei Bäumen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird (Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024 - HaftRÄG 2024) veröffentlicht.

Für Schäden, die - außerhalb von Wäldern - durch das Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen von Ästen verursacht werden, soll eine spezielle schadenersatzrechtliche Haftungsbestimmung geschaffen werden. Zu diesem Zweck sieht der Entwurf die Einfügung eines neuen § 1319b ABGB vor. Das Vorhaben konkretisiert die allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechts und nimmt die für die Baumhaftung maßgeblichen Gesichtspunkte auf. Vor allem wird ein besonderes Interesse an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes als Abwägungskriterium eingeführt.

Die Haftungsregelung knüpft an die typischen Schadensereignisse durch Bäume an, nämlich an das Umstürzen eines Baumes und an das Abbrechen und Herabfallen von Ästen. Schadensgeschehnisse, für die nicht diese Haftungsregelung, sondern die allgemeinen Regeln der Verschuldenshaftung gelten sollen, sind bspw. eine Verletzung, die ein Erntehelfer erleidet, wenn er auf einen Baum klettert und mit einem abbrechenden Ast abstürzt; Schädigungen durch herabtropfendes Harz oder Organismen in Bäumen; Schäden, die durch herabfallende Früchte verursacht werden oder die auf Bodenunebenheiten aufgrund von Baumwurzeln zurückzuführen sind.

Wie bspw. bei der Wegehalterhaftung des § 1319a ABGB werden als ersatzfähige Schäden die Tötung eines Menschen, die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung sowie die Beschädigung einer Sache genannt.

Es handelt sich um eine Haftung für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten. Haftungsgrund ist die Vernachlässigung der erforderlichen Sorgfalt bei der Prüfung und Sicherung des Baumes. Diese Sorgfaltspflichten hängen von verschiedenen Kriterien ab, bspw. vom Standort und der damit verbundenen Gefahr, von der Größe, dem Wuchs usw.

Für einen Schadenersatzanspruch nach der neuen Haftungsbestimmung werden die allgemeinen Regelungen über die Beweislast für anwendbar erklärt, sodass der bisherigen analogen Heranziehung der Regelungen über die Bauwerkehaftung normativ der Boden entzogen wird (d.h. der Baumhalter muss sich nicht mehr freibeweisen, sondern der Geschädigte muss beweisen, dass der Baumhalter die Sorgfalt vernachlässigt hat).

Position der Bundessparte

Aufgrund der Verschärfung des Haftungsrisikos durch erschwerte Beurteilung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten zum Schutz menschlichen Lebens und der körperlichen Unversehrtheit sollte dem Baumhalter als Ausgleich zumindest bei einer leicht fahrlässigen Verletzung der Sorgfaltspflichten keine (oder nur eine eingeschränkte) Haftung drohen. Dies könnte im Ergebnis auch zu einer Entschärfung der - auch laut den Erläuterungen - schwierig zu beurteilenden Frage der Zumutbarkeit von Sorgfaltspflichten führen. Angeregt wird deshalb, die in § 1319b ABGB vorgeschlagene neu geregelte Haftung des Baumhalters auf grobes Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) zu beschränken bzw. die Haftung für leichte Fahrlässigkeit zu limitieren.

INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ

Ab September 2025 gibt es ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Information gegenüber dem Staat. Öffentliche Stellen werden verpflichtet, deutlich mehr Informationen als derzeit

zu veröffentlichen. Der Nationalrat hat Ende Jänner 2024 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit eine entsprechende Verfassungsnovelle und ein begleitendes Informationsfreiheitsgesetz beschlossen.

Mit dem Gesetzespaket werden öffentliche Stellen künftig verpflichtet, Informationen von allgemeinem Interesse wie in Auftrag gegebene Gutachten, Studien und Verträge von sich aus zu veröffentlichen und über ein zentrales Informationsregister zugänglich zu machen. Ausnahmen von dieser proaktiven Informationspflicht sind nur für Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohner:innen vorgesehen. Auch kleine Gemeinden werden individuelle Anfragen von Bürger:innen und Journalist:innen aber, so wie alle anderen Verwaltungsstellen, grundsätzlich innerhalb von vier Wochen - mit einer möglichen Fristerstreckung um weitere vier Wochen - beantworten müssen. Die Amtsschwiegenheit wird endgültig aus der Verfassung gestrichen, Bürger:innen ein Informationsrecht gegenüber dem Staat eingeräumt. Ebenso müssen staatsnahe Unternehmen, Stiftungen und Fonds sowie gesetzliche Interessenvertretungen künftig mehr Transparenz walten lassen.

Auskünfte werden weiterhin etwa dann verweigert werden können, wenn die öffentliche Sicherheit durch die Informationserteilung in Gefahr geraten könnte, ein erheblicher finanzieller Schaden droht, eine Entscheidung erst in Vorbereitung ist oder Interessen Dritter schwerer wiegen als das öffentliche Informationsinteresse. Auch extrem zeitraubende und offensichtlich mutwillige Anfragen müssen nicht beantwortet werden. Für staatsnahe Unternehmen und Interessenvertretungen sind überdies weitere einschränkende Sonderbestimmungen vorgesehen.

Ergänzend zum Gesetzespaket wurde eine vom Verfassungsausschuss empfohlene EntschlieÙung angenommen. Sie sieht eine Evaluierung der Folgekosten des Gesetzespakets zwei Jahre nach Inkrafttreten vor.

Erforderlich ist noch die Beschlussfassung im Bundesrat und die Veröffentlichung im BGBl.

BUNDESGESETZ ÜBER HÖHERE BERUFSBILDUNG

Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates hat im Dezember 2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung der höheren beruflichen Bildung einstimmig beschlossen. Es soll einen formalen (gesetzlich eingerichteten) qualitätsorientierten Rahmen bereitstellen, um die Höherqualifikation am Arbeitsmarkt praxisorientiert und entsprechend den Anforderungen der betroffenen Branchen systemisch zu unterstützen. Ziel ist es, Fachkräfte in inhaltlicher Anknüpfung an ihre berufliche Erstausbildung oder bereits erworbene Berufspraxis nach transparenten Kriterien, evidenzbasiert und tätigkeitsbezogen weiterzubilden. *Ausständig ist noch die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, mit dieser wird Mitte März 2024 gerechnet.*

Durch die Anknüpfung an die Qualifizierungsniveaus ab Stufe 5 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) und damit des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) sollen höhere berufspraktische Qualifikationen auch international vergleichbarer werden. Das würde u.a. bei internationalen Auftragsvergaben eine verbesserte Darstellung des Qualifikationsniveaus der zum Einsatz kommenden Fachkräfte österreichischer Unternehmen ermöglichen.

Die Wirtschaftskammer Österreich hat sich sehr für einen derartigen rechtlichen Rahmen eingesetzt und sind die wesentlichen Anliegen berücksichtigt worden.

EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG PAUSCHALREISE-RICHTLINIE VERÖFFENTLICHT

Die Europäische Kommission hat Ende November 2023 den Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 um den Schutz von Reisenden effektiver zu machen und bestimmte Aspekte der Richtlinie zu vereinfachen und klarzustellen (Änderung der Pauschalreise-RL), veröffentlicht.

Mit dem Vorschlag soll der Schutz von Pauschalreisenden verbessert werden, nachdem insbesondere die Covid-Krisensituation Schwachstellen der geltenden Richtlinie ua bei Rückerstattungen gezeigt habe. Außerdem sollen damit - so jedenfalls die Kommission - auch Vereinfachungen und Klarstellungen vorgenommen werden.

EMIR - EINIGUNG RAT UND PARLAMENT ZU EU-CLEARINGDIENSTEN

Der Rat und das europäische Parlament haben Anfang Februar 2024 eine vorläufige politische Einigung über eine Überprüfung der Verordnung und der Richtlinie über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR) erzielt. Ziel der Überarbeitung ist es, die EU-Clearinglandschaft attraktiver und widerstandsfähiger zu machen, die offene strategische Autonomie der EU zu unterstützen und die Finanzstabilität der EU zu wahren.

Die Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR) enthält Vorschriften für außerbörslich gehandelte Derivate (OTC-Derivate), zentrale Gegenparteien (CCPs) und Transaktionsregister. Die vorgeschlagene Überarbeitung der EMIR umfasst mehrere Gesetzgebungsmaßnahmen zur Verbesserung von EU-Clearingdiensten, insbesondere durch die Straffung und Verkürzung von Verfahren, die Verbesserung der Kohärenz zwischen Vorschriften, die Stärkung der Aufsicht über CCPs und die Verpflichtung clearingpflichtiger Marktteilnehmer von wesentlicher Systemrelevanz, über ein operativ aktives Konto bei einer EU-CCP zu verfügen.

Wesentliche Elemente der vorläufigen Einigung

Sicherstellung, dass es Aufsichtsbehörden in der Praxis möglich ist, gestraffte Aufsichtsverfahren wie etwa Zulassungs- und Validierungsverfahren anzuwenden.

Stärkung der Zusammenarbeit, Koordinierung und Informationsaustausch zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und der ESMA, unter Beachtung einer angemessenen Aufgabenteilung.

Stärkung der ESMA: Sie soll künftig in Krisensituationen eine koordinierende Rolle spielen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die letztgültigen Entscheidungsbefugnisse in der Verantwortung der zuständigen nationalen Behörden liegen.

Zudem sollen die ESMA und die zuständigen nationalen Behörden - die ihre letztgültigen Entscheidungsbefugnisse behalten- künftig gemeinsam den Vorsitz in Aufsichtskollegien führen. Darüber hinaus soll die ESMA über Vor-Ort-Prüfungen informiert werden und verlangen können, daran teilzunehmen, sowie Stellungnahmen zu einem breiten Spektrum von Bereichen abgeben.

In der vorläufigen Einigung wird ein solides Erfordernis eines aktiven Kontos festgelegt, wonach bestimmte finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien ein Konto bei einer EU-CCP unterhalten müssen, was operative Elemente wie etwa die Möglichkeit, die Transaktionen der Gegenpartei erforderlichenfalls kurzfristig abzuwickeln, und Tätigkeitselemente umfasst, damit das Konto wirksam genutzt wird.

Dies wird durch eine Reihe von Anforderungen sichergestellt, die diese Konten erfüllen müssen, darunter die Anforderung, dass Gegenparteien oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts Geschäfte in den relevantesten Unterkategorien von Derivaten von wesentlicher Systemrelevanz, die in Bezug auf Derivatkategorie, Umfang und Laufzeit definiert sind, clearen müssen. Darüber hinaus wird ein gemeinsamer Überwachungsmechanismus eingerichtet, um der genannten neuen Anforderung nachzugehen.

Nächste Schritte

Die vorläufige politische Einigung muss noch vom Rat und dem Parlament gebilligt werden, bevor sie das formelle Annahmeverfahren durchläuft und in Kraft tritt.

EU RL VORSCHLAG CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE („CSDDD-EU-LIEFERKETTENG“)

Status:

Der Rat und das Europäische Parlament hatten am 14.12.2023 eine vorläufige Einigung erzielt. Die für 9.2.2024 vorgesehene Annahme durch die Mitgliedsstaaten wurde auf derzeit unbestimmte Zeit vertagt, nachdem Deutschland und Österreich im Vorfeld eine Enthaltung angekündigt hatten. Zur Annahme im Ausschuss der Ständigen Vertreter der EU-Mitgliedsstaaten ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Die weitere Entwicklung ist derzeit offen.

Die Einigung legt den Geltungsbereich der Richtlinie auf Großunternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von 150 Millionen Euro fest. Für Nicht-EU-Unterneh-

men gilt sie, wenn sie drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Nettoumsatz von 300 Millionen Euro in der EU erwirtschaften. Die Kommission wird eine Liste der Nicht-EU-Unternehmen veröffentlichen müssen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Finanzsektor

Gemäß der vorläufig erzielten Einigung sollte der Finanzsektor für den downstream Bereich vorübergehend vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, doch wird es eine Überprüfungsklausel für eine mögliche zukünftige Einbeziehung dieses Sektors auf der Grundlage einer ausreichenden Folgenabschätzung geben.

Die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft bekennt sich zu nachhaltigem, verantwortungsvollem und zukunftsfähigem Wirtschaften und unterstützt in diesem Sinne die Intentionen der Initiative, den internationalen Menschenrechts- und Umweltschutz durch einen kohärenten Rechtsrahmen zu verbessern.

Allerdings wird sowohl der Zeitpunkt (RL-Vorschlag wurde im Februar 2022 veröffentlicht) als auch die Eignung des Inhalts des Vorschlags kritisch gesehen, aktuell tatsächlich Verbesserungen zu bewirken, da die weltweiten Lieferketten bereits durch die gegenwärtigen Krisen massiven Belastungen ausgesetzt sind.

Es ist es wichtig, dass der Begriff der „Wertschöpfungskette“ in der CSRD (Corporate Sustainability Directive) und in der CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) übereinstimmt und bei dessen Definition auf die Besonderheiten von Finanzinstituten Rücksicht genommen wird. Bei Finanzinstituten sollte zwischen Administrativ- und Finanzierungstätigkeiten unterschieden werden und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette der Kunden (i.Z.m. Finanzierungstätigkeiten bzw. Finanzdienstleistungen) dezidiert ausgeschlossen werden.

Beim vorliegenden Entwurf besteht Unsicherheit über das zu erwartende Ausmaß der Sorgfaltspflichten. Die vorgesehenen Bestimmungen lassen Raum für Interpretationen, daher wird die Forderung nach einer besseren Klarstellung der relevanten Aspekte in Bezug auf die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten grundsätzlich unterstützt. Wichtig ist vor allem, dass es **keine Schadenersatzansprüche** gegen die Finanzbranche aus nicht oder kaum überprüfbaren Informationen in den Lieferketten geben kann.

Position der Bundessparte

- Explizite Ausnahme von Finanzdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich
- Keine Wertschöpfungskette, sondern Lieferkette
- Anwendbar nur für direkte Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen aus Drittstaaten
- Positivliste der Europäischen Kommission von Staaten, die von der Sorgfaltspflichtprüfung ausgenommen sind (z.B. USA, Kanada, UK)
- Erst ab 5000 Mitarbeiter:innen, statt 500
- Weitere Eingrenzung der Anhänge, keinesfalls Ausweitung
- Wegen zahlreicher lex specialis Regeln für die Finanzwirtschaft soll diese möglicherweise erst zukünftig in den Anwendungsbereich fallen, aber erst dann, wenn ein umfassende Auswirkungstudie dies explizit ausweist.

EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER DIE ALTERNATIVE BEILEGUNG VERBRAUCHERRECHTLICHER STREITIGKEITEN

Die Europäische Kommission hat im Oktober 2023 einen Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten veröffentlicht. Diese wurde national durch das Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz - AStG) umgesetzt.

Wesentliches Ziel der nun vorgeschlagenen Änderung ist es, den Anwendungsbereich auf Streitigkeiten auszuweiten, die insbesondere auf digitalen Märkten auftreten. Dies, indem er ausdrücklich ein breites Spektrum von EU-Verbraucherrechten abdeckt, die möglicherweise nicht ausdrücklich in Verträgen beschrieben sind oder sich auf vorvertragliche Phasen beziehen (d. h. nicht beschränkt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag).

Der Einsatz außergerichtlicher Streitbeilegung bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten soll durch eine individuellere Unterstützung von Verbrauchern und Unternehmern verbessert werden.

Zu den geplanten Vereinfachungen gehört die Verringerung der Meldepflichten von AS-Stellen und der Informationspflichten von Unternehmern bei gleichzeitiger Auflage für Unternehmer, sich durch die Einführung einer Antwortpflicht stärker mit AS-Ansprüchen zu befassen.

SOLVENCY II REVIEW

Status:

- Ende Jänner billigte der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) formell die im Dezember letzten Jahres mit dem Rat der EU vorläufig erzielte Einigung über eine Überarbeitung der Solvabilitätsregelung für Unternehmen des Versicherungssektors (Solvabilität II“).
- Der mit großer Mehrheit angenommene Text sieht eine Überarbeitung der "Solvabilität II"-Richtlinie vor, die es ermöglicht, Mittel freizugeben, die die Versicherer bisher als Reserve vorhalten mussten. Der Kapitalkostensatz, der die Höhe der Reserven bestimmt, wird daher auf 4,75 % gesenkt, gegenüber 6 % zuvor. Ziel ist es, den Sektor in die Lage zu versetzen, mehr Mittel für den wirtschaftlichen Aufschwung und insbesondere für den europäischen Green Deal bereitzustellen.
- Die Plenar-Abstimmung wird voraussichtlich im April stattfinden, gefolgt von der finalen Annahme durch den Rat.
- Im Dezember 2023 haben der Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission eine vorläufige Trilogieeinigung zu der Überarbeitung der Vorschriften zur Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht („Solvabilität II“) erzielt. Der Text der vorläufigen Einigung liegt noch nicht vor.
- Wesentliche Änderungen betreffen Parameter mit Auswirkungen auf die Solvenzquote (Risikomarge, Extrapolation der risikofreien Zinskurve, Volatilitätsanpassung, Kapitalanforderung für langfristiges Eigenkapital).
- Das Regelwerk beinhaltet die Aufnahme weiterer Nachhaltigkeitselemente, die risiko- und evidenzbasiert sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde besser verankert, um übermäßige Belastungen für kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen zu verringern. Die Gesamtauswirkung des Reviews bedeutet für die meisten Unternehmen eine Zunahme der operativen Belastungen und der Berichterstattung, was im Widerspruch zur Zusage der Europäischen Kommission steht, die Berichtspflichten um 25 % zu verringern.
- Die vorläufige Einigung muss noch formal von Rat und Parlament bestätigt werden, bevor sie als final gilt. Die Arbeiten zu den Änderungen der Delegierten Verordnung werden Anfang 2024 aufgenommen.
- Mit der Anwendung der RL-Änderungen ist nicht vor 2026 zu rechnen.

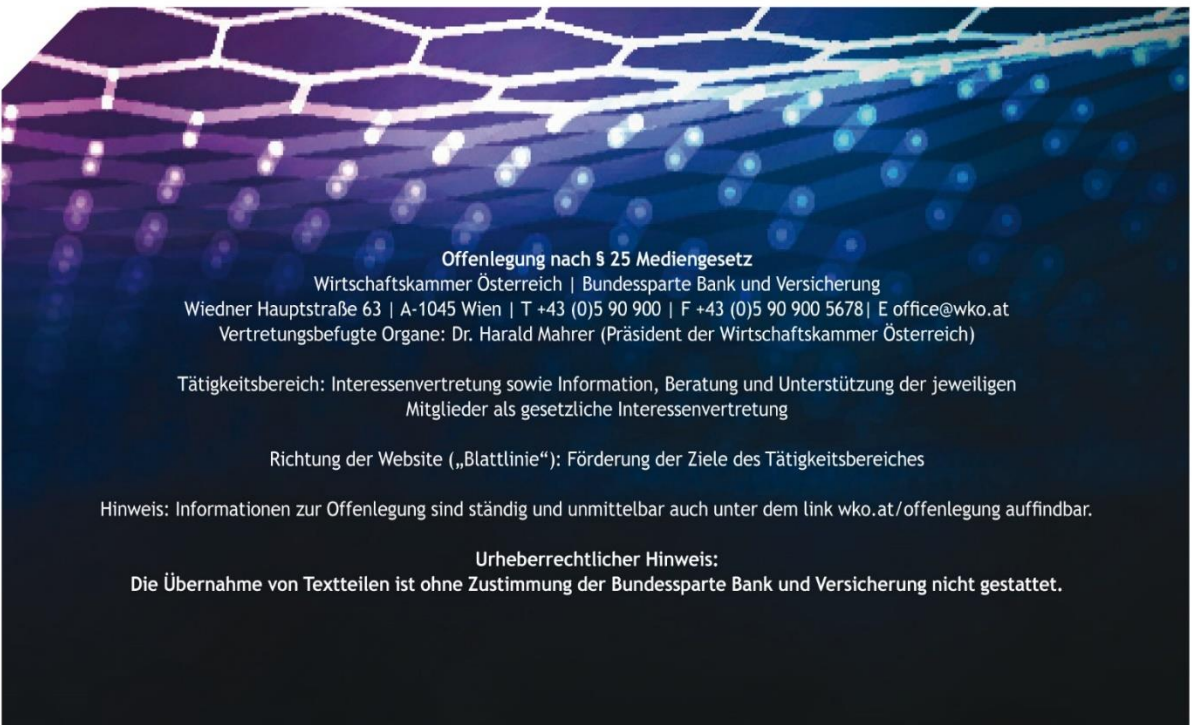
Das seit 2016 geltende Rahmenwerk Solvabilität II stellt einen grundlegenden Wandel hin zu einem harmonisierten und ausgefeilten wirtschaftlichen, risikobasierten System dar. Es ersetzte Solvabilität I, das eine sehr vereinfachte Kapitalregelung war, die zusammen mit einer Vielzahl unterschiedlicher nationaler Anforderungen angewendet wurde. Solvabilität II wird von der Versicherungsbranche nachdrücklich unterstützt, da es darauf abzielt, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit den bewährten Praktiken in den Bereichen Kapitalmanagement, Risikomanagement und Governance in Einklang zu bringen, die die Versicherer bereits anwenden.

SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN (IRRD)

Status:

- Ende Jänner billigte der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) auch formell die Einführung eines harmonisierten Rahmens für die Sanierung im Falle der Insolvenz von Versicherungsunternehmen (IRRD“).

- *Der neue Sanierungsrahmen (IRRD") wird der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde (EIOPA) eine koordinierende Rolle übertragen. Außerdem soll er gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten gewährleisten und die Interessen der Versicherungsnehmer schützen.*
- Die Plenar-Abstimmung wird voraussichtlich im April stattfinden, gefolgt von der finalen Annahme durch den Rat.



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.